



112 / 145  
145 a  
145 b

Sek.

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 5. September 1995 NR. 2279

## **DORNACH: Quartier- und Gestaltungsplan „Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde **Dornach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Quartier- und Gestaltungsplan „Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim“ mit Sonderbauvorschriften**, bestehend aus:

- Teilplan 1; Nutzung
  - Teilplan 2; Gestaltung und Profile
  - Teilplan 3; Erschliessung und Parkierung
  - Sonderbauvorschriften
- zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der Beginn der Planungsarbeiten für das Gebiet des Bahnhofes Dornach-Arlesheim geht bereits auf die 60-iger Jahre zurück. Nachdem die verschiedenen Planungs Bemühungen nie in eine rechtskräftige Planung umgesetzt werden konnten, vereinbarten die Gemeinden Dornach und Arlesheim im Jahre 1983 die Planungsarbeiten zu koordinieren und setzten unter Einbezug der zuständigen kantonalen Ämter und unter Mitwirkung der SBB, PTT und BLT sowie von privaten Liegenschaftseigentümern eine Kommission ein. Die „Kommission für die Koordination der Planungsarbeiten im Gebiet Dornach-Arlesheim“ erarbeitete eine generelle Ausbaustudie für den Bahnhof Dornach-Arlesheim. Das Zwischenergebnis wurde mit einer gegenseitig unterzeichneten Absichtserklärung abgeschlossen. Mit dieser Absichtserklärung soll die Voraussetzung eines verkehrstechnisch, betrieblich und städtebaulich abgestimmten Gesamtkonzeptes geschaffen werden, wobei als Ergebnis die Schaffung aufeinander abgestimmter, rechtsverbindlicher Pläne (Gestaltungsplan Dornach, Quartierplan Arlesheim) bezweckt wird. Diese Absichtserklärung wurde von allen Partnern (Kantone, Gemeinden, SBB, PTT, BLT und Privaten) unterzeichnet. In der Folge wurde ein öffentlicher Ideenwettbewerb ausgeschrieben und durchgeführt. Das speziell eingesetzte Preisgericht unter der Leitung von W. Weber, dipl. Bauingenieur ETH/SIA, Verkehrsplaner SVI, Solothurn, beurteilte das Projekt Nr. 8 „DELMAR“ des Architekturbüros Fierz und Bader in Basel als das beste. Nachdem einige Planungspartner wesentliche Änderungen am Siegerprojekt wünschten, beschlossen die Gemeinden Arlesheim und Dornach, das drittprämierte Projekt des Architekturbüros Gass und Hafner in Basel mit der Weiterbearbeitung ihres Projektes Nr. 3 „DORA PLUS“ zu beauftragen. Auf dieser Grundlage basiert das Projekt des vorliegenden Quartier- und Gestaltungsplanes.

Das Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim hat als Verkehrsknoten eine wichtige Bedeutung. Aus der Sicht des Ortsbildschutzes ist die Baugruppe um den Bahnhof und das Kloster erhaltenswert. Gleichzeitig ist der Kanton Solothurn auch Eigentümer einer kleineren Parzelle. Die betroffenen Fachstellen des Kantons waren deshalb während des ganzen Planungsprozesses in den jeweiligen Arbeitsgruppen vertreten.

Nach Abschluss des Auflageverfahrens haben die betroffenen Partner untereinander einen Quartierplanvertrag erarbeitet und unterzeichnet. Dieser regelt generell die Rechte und Pflichten

der an der Planung beteiligten Grundeigentümer unter sich und gegenüber den Gemeinden Dornach und Arlesheim. Die Gemeindeversammlung Dornach vom 15. März 1995 stimmte dem Vertrag zu und genehmigte gleichzeitig auch eine Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern innerhalb des Perimeters des Quartier- und Gestaltungsplanes, vertreten durch die Einwohnergemeinden Dornach und Arlesheim und der Rechtsnachfolgerin der Kantonalbank Solothurn. Dieser hat die materiellen Konsequenzen sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten auf der Liegenschaft der Bankfiliale Dornach, GB Nr. 19 zum Gegenstand.

Zur Realisierung des Bebauungsprojektes für das „Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim“ ist eine Verlegung der Kantons- und Gemeindegrenze erforderlich. Diese Verlegung soll durch einen flächengleichen (ca. 1250 m<sup>2</sup>) Landabtausch erfolgen. Die neue Kantonsgrenze ist im Teilplan 1 richtungsweisend festgehalten. Ihr Verlauf richtet sich nach der Stellung der geplanten Baukörper innerhalb des Perimeters. Das Mutationsverfahren ist nicht Bestandteil des Quartier- und Gestaltungsplanverfahrens.

Da die Planung das Hoheitsgebiet von zwei Kantonen tangiert, sehen die Sonderbauvorschriften vor, dass zur Gewährleistung einer optimalen Koordination und mit dem Ziel einer guten Gesamtgestaltung für die Beurteilung von Bauvorhaben eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird.

Die öffentliche Auflage des Quartier- und Gestaltungsplanes erfolgte vom 4. Dezember 1992 bis zum 5. Januar 1993. Innert nützlicher Frist wurde für das Gemeindegebiet von Dornach eine Einsprache eingereicht, welche aber aufgrund von Verhandlungen zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Quartier- und Gestaltungsplan „Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim“, bestehend aus Teilplänen 1 - 3 und den Sonderbauvorschriften an der Sitzung vom 15. Februar 1993. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Quartier- und Gestaltungsplan auf dem Gemeindegebiet Arlesheim mit Beschluss Nr. 855 vom 28. März 1995 genehmigt.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Aus der Sicht der Denkmalpflege ist der Hinweis angebracht, dass wegen dem unmittelbar angrenzenden geschützten Kloster der Gestaltung des Platzes die erforderliche Beachtung und Sorgfalt geschenkt wird. Es ist eine Lösung anzustreben, die nicht nur verkehrstechnischen, sondern auch räumlichen und gestalterischen Anliegen Rechnung trägt. Die Interessen der kantonalen Denkmalpflege werden durch eine Vertretung des Kantons, in der noch zu bildenden Arbeitsgruppe, hinreichend eingebracht werden können, so dass sich weitere Auflagen erübrigen.

Die Abteilung Abfallwirtschaft und Bodenschutz macht darauf aufmerksam, dass zu gegebener Zeit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Trennung von Bauabfällen (§ 11 KAV) und Verdacht auf Bodenverunreinigungen (§ 12 KAV) zu beachten sind.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Quartier- und Gestaltungsplan „Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

**Kostenrechnung EG Dornach:**

Genehmigungsgebühr: Fr. 2'500.-- (Kto. 2005-431.00)  
Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 2'523.--  
=====

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.11

Staatsschreiber

*Dr. K. Fühmann*

Bau-Departement (2) (Bi)  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plansatz (später) [112BHFDA.DOC]  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Wasserwirtschaft  
Hochbauamt  
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)  
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach  
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1. gen. Plansatz (später),  
Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plansatz (später)  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Departement des Innern  
Erziehungs-Departement  
Denkmalpflege  
Gemeindepräsidium der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plansatz (später) (mit Belastung im KK,  
einschreiben),  
Baukommission der EG, 4143 Dornach  
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach  
Planungskommission der EG, 4143 Dornach  
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft  
Gemeindepräsidium der EG, 4144 Arlesheim  
Bauverwaltung der EG, 4144 Arlesheim  
Architekturbüro Gass und Hafner, Gellertpark 12, 4020 Basel  
Weber Angehrn Meyer, Ingenieure und Planer, Florastrasse 2, 4500 Solothurn  
BLT, Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil  
Schweiz. Bundesbahnen, Liegenschaften und kommerzielle Nutzung, Kreis II, Postfach,  
6002 Luzern  
PTT Kreispostdirektion Basel, Postpassage 5, 4002 Basel  
Wetterwald AG, Unterdorfstrasse 23, 4143 Dornach  
Bächle Gérard, Laufenstrasse 20, Basel  
Tschopp Hans AG, Postfach, 4019 Basel  
Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung Quartier- und  
Gestaltungsplan „Bahnhofgebiet Dornach-Arlesheim“ mit Sonderbauvor-  
schriften**).

